

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Oktober, November u. Dezember, K 8000.—, im Inland mit Postverendung, K 10000.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland, K 20.000.—, einzelne Nummer, K 1000.—. Einschaltungen kosten K 1500.— der Seitenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends sofortest ins Rathaus zu bringen.

Nr. 42.

Sonntag, 19. Oktober 1924.

55. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 19. Oktober, Kirchweihfest, Montag, 20. Wendelin, Dienstag, 21. Ursula, Mittwoch, 22. Rodula, Donnerstag, 23. Oda, Freitag, 24. Rosal, Samstag, 25. Eilpina, Maria.

Märkte in Dornbirn: 21. Oktober, 18. November, 6. Dezember.

Rundmachungen.

Vieh- Pferde- und Krämermarkt

am Dienstag, den 21. Okt. in Dornbirn.

Aeste- und Rindeverkauf.

Von der Forstverwaltung werden in der Niedere und Schertleregg mehrere Abteilungen Aeste und Rinde verkauft.

Samstag, am 25. Oktober, Zusammenkunft für Schertleregg $\frac{1}{8}$ Uhr früh und für Niedere $\frac{1}{8}$ Uhr bei der Rappentochbrücke.

4640 Der Bürgermeister: E. Luger.

Jugendzusch.

Mehrfache in der letzten Zeit gemachte Wahrnehmungen veranlassen die Bezirkshauptmannschaft, nachstehende Bestimmungen der im Landesgesetzblatt vom 28. August 1918 35. Stück enthaltenen Verordnung zum Schutze der heranwachsenden Jugend in Erinnerung zu bringen:

Jugendlichen Personen (d. i. vor dem vollendeten 17. Lebensjahre) ist es verboten, öffentlich Tabak zu rauchen und sich nach 9 Uhr abends auf öffentlichen Wegen, Plätzen sowie in anderen öffentlichen Anlagen umherzutreiben.

Jugendlichen Personen ist der Besuch von Gast- und Schenkwirtschaften nur bis 9 Uhr abends und nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder Aufsichtspersonen gestattet.

Jugendlichen Personen ist der Besuch kinematographischer Schaustellungen nur dann gestattet, wenn diese Schaustellungen vor 8 Uhr abends schließen und außerdem der Inhalt der Darstellungen für Kinder und jugendliche Personen ausdrücklich geeignet erklärt worden ist.

Jugendlichen Personen ist es verboten, Tabak, Zigarren oder Zigaretten, offenbar unnütze Luxusgegenstände oder Spielwaren, sowie Erzeugnisse der Schundliteratur zu kaufen oder mit diesen Sachen untereinander irgend einen Handel zu treiben. Gewerbetreibenden jeder Art ist es verboten, diese Sachen an Jugendliche zu verkaufen oder ohne Entgelt zu verabreichen. 4601

Uebertretungen werden streng geahndet.

Bezirkshauptmannschaft-Polizeidivision Feldkirch.

Kartoffelkrebs.

Die stete Ausbreitung des Kartoffelkrebes in Deutschland und in der tschechoslowakischen Republik sowie die leichte Verschleppbarkeit dieser gefährlichen Kartoffelkrankheit läßt nach wie vor die Gefahr ihrer Einschleppung in unser bisher davon verschont gebliebenes Staatsgebiet drohend erscheinen.

Es wird daher allen Interessenten dringend empfohlen, bei Bezug von Kartoffeln aus Verkauften Nachbarländern — gleichviel ob es sich um Saat- oder Verbrauchskartoffeln handelt — genau auf die Herkunft der Kartoffeln zu achten und aus den Verkauften Gebieten oder diesen nahe benachbarten Teilen keine Kartoffeln, — auch keine immunen Sorten — zu beziehen! Auskunft über die Ausbreitung des Kartoffelkrebes in den Nachbarstaaten Österreichs erteilt die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

Zur Vermeidung schwerer Schäden des Kartoffelbaues ist es von größter Wichtigkeit, daß die zuständigen Stellen von einem allfälligen Krankheitsherd ungehämmt Kenntnis erhalten, um sofort die nötigen Schritte zur Bekämpfung dieser Krankheit unternehmen zu können.

Es ergeht daher an alle Landwirte die dringliche Aufforderung besonders gelegentlich der Kartoffelernte auf das Vorhandensein der Symptome dieser Krankheit an den geernteten Knollen genau zu beachten. Auftreten blumentofthaltiger Krebsgeschwüre an den unterirdischen Teilen, Wurzeln, Stolonen, Stamm und Knollen).

Falls sich solche verdächtige Erscheinungen hiebei zeigen oder solche an importierten Kartoffeln beobachtet werden sollten, ist ungehämmt hieron die Anzeige an den Gemeindevorstand zu erstatten unter gleichzeitiger